

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Marina Schuster, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4228 –**

### Umgang mit der Blauzungenkrankeheit

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Blauzungenkrankeheit (auch Bluetongue, Maulkrankheit oder engl. Catarrhal fever of sheep genannt) ist eine virale Infektionskrankheit von Schafen, Ziegen, Kühen und anderen domestizierten und wild lebenden Wiederkäuern. Sie galt ursprünglich als Krankheit, die nur in wärmeren Regionen auftauchte, weil nur dort die entsprechende Mücke, die die Krankheit überträgt vorkam. Doch seit August 2006 tauchen auch vermehrt in Mitteleuropa Fälle dieser Krankheit auf, die allerdings einen anderen viralen Stamm als Ursache haben.

Durch Entscheidungen der EU-Kommission und Verordnungen von Bund und Ländern wird seitdem versucht, die weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Dennoch ist festzuhalten, dass die Krankheit sich weiter ausbreitet und einige Schutzmaßnahmen, die die Tierzüchter nachhaltig beeinträchtigen und zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen, auf ihren Sinn und ihre Wirksamkeit überprüft werden sollten.

1. Wie bewertet die Bundesregierung ganz allgemein die bisherige Ausbreitung der Krankheit unter Berücksichtigung der bislang getroffenen Maßnahmen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen einer Ausbreitung der Blauzungenkrankeheit entgegengewirkt haben.

2. Welche wirtschaftlichen Schäden sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang direkt durch erkrankte Tiere entstanden?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über wirtschaftliche Schäden durch erkrankte Tiere vor.

3. Hat die Errichtung der 20-km-Zonen gemäß der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit dazu beigetragen, die Verbreitung der Krankheit maßgeblich einzudämmen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Einrichtung der 20-km-Zonen maßgeblich dazu beigetragen hat, einer Verschleppung der Blauzungenkrankheit entgegenzuwirken.

4. Plant die Bundesregierung künftig die Verbringung negativ getesteter Tiere aus der 20-km-Zone direkt in freies Gebiet zu gestatten, und wenn nein, warum nicht?

Festzuhalten ist, dass sich die Einrichtung der 20-km-Zone aus der Richtlinie 2005/75/EG (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) ergibt. Danach dürfen empfängliche Tiere u. a. aus einer 20-km-Zone nicht verbracht werden. Mit Artikel 2a der Entscheidung 2005/393/EG wurde die Möglichkeit eröffnet, abweichend von dem genannten Artikel 6 der Richtlinie 2005/75/EG Tiere unter bestimmten Voraussetzungen auch nach außerhalb der 20-km-Zone zu verbringen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung in § 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit Gebrauch gemacht. Gleichwohl wird sich die Bundesregierung unter Berücksichtigung der gebotenen tierseuchenrechtlichen Sicherheiten für eine weitere Liberalisierung einsetzen.

5. Zieht die Bundesregierung eine völlige Aufhebung der 20-km-Zonen in Erwägung, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung zieht keine völlige Aufhebung der 20-km-Zone in Betracht, da die 20-km-Zone dann in der 150-km-Zone aufginge. Dies würde bedeuten, dass Tiere aus der ehemaligen 20-km-Zone frei gehandelt werden könnten, mit der Folge, dass virämische Tiere ohne weitere Untersuchungen in die 150-km-Zone verbracht werden könnten, mit der weiteren Folge, dass innerhalb kurzer Zeit infizierte Tiere in der 150-km-Zone verteilt wären. Eine derartige Verbreitung des Erregers der Blauzungenkrankheit ist nicht im Interesse der Bundesregierung.

6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um klären zu lassen, ob es eine vertikale Übertragung auf die Nachkommen infizierter Tiere gibt, und wann ist mit Ergebnissen dieser Prüfung zu rechnen?

Bei der vertikalen Übertragung von BTV muss zwischen Vektor (Gnitze) und Vertebratenwirt unterschieden werden. Während für die Vektoren eine vertikale BTV-Übertragung ausgeschlossen zu sein scheint, ist sie für verschiedene empfängliche Säugetierarten (z. B. Schaf und Rind) beschrieben worden. Nach derzeitigem Wissensstand kommt es bei den betroffenen Nachkommen aber nicht zu persistierenden Infektionen. Für den auch in Deutschland nachgewiesenen Serotyp 8 liegen bisher nur sehr bruchstückhafte Daten vor. Erste deutsche Fälle, die eine diaplazentare Übertragung von der Kuh auf ihr Kalb vermuten lassen, liegen allerdings bereits vor. Gezielte Verlaufsuntersuchungen bei neugeborenen Kälbern und Lämmern aus den betroffenen Gebieten sollen weiteren Aufschluss dazu geben.

7. Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren bei negativ getesteten Tieren aus Restriktionsgebieten (Artikel 5 der Entscheidung 2005/393/EG) die Zustimmungspflicht des Bestimmungslandes aufgehoben wird, und wenn nein, warum nicht?

Ja.

8. Hält die Bundesregierung bundeseinheitliche Regeln über die Verbringung von Tieren für sinnvoll, und wie will sie die bundeseinheitliche Anwendung der Regeln sicherstellen?

Die Bundesregierung hält bundeseinheitliche Verbringungsregelungen für erforderlich. Aus diesem Grund ist in Umsetzung der Entscheidung 2005/393/EG die Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit erlassen worden, deren Durchführung in die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden fällt.

